



Antrag

Initiator*innen: Yola Karlotta Kreitlow, KV Hannover Ophelia-Aurora Christian, KV Göttingen Pia Bänecke KV Harburg-Land Lilly-Marie Arand, KV Göttingen Friwi Stahlhut, KV Schaumburg Hoang Long David Duong KV Emsland-Grafschaft Bentheim Espen Rechtsteiner, KV Lüneburg Claas Nutbohm, KV Hannover Cenk Yilmaz, KV Hameln-Pyrmont Elias Gleditzsch, KV Göttingen (dort beschlossen am: 27.04.2026)

Titel: **Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien**

Antragstext

1 Antragstext:

2 1.

3 Präambel.

4 Die Grüne Jugend Niedersachsen erklärt sich solidarisch mit den Bevölkerungen
5 der SWANA-Region (South West Asia / North Africa) – gegen Krieg, Besatzung,
6 Patriarchat, Autokratie und Neoliberalismus. Wir verstehen die Konflikte in der
7 Region nicht als „uralte ethnische“ oder „religiöse“ Konflikte, sondern als
8 verflochtene Produkte von Kolonialismus, kapitalistischer Akkumulation und
9 imperialer Konkurrenz.

10 Theoretisch verorten wir uns

11

12 – mit Edward Said und Joseph Massad in der antikolonialen Tradition, die die
13 Palästina-Frage als ungelöste koloniale Frage versteht und Antisemitismuskritik

14 mit antikolonialer Kritik zusammendenkt;

15

16 – mit Achille Mbembe in der Analyse Gazas und besetzter Gebiete als
17 nekropolitische Räume territorialer Fragmentierung, vertikaler Souveränität und
18 splitterhafter Besatzung;

19

20 – mit Silvia und TithiBhattacharya in einer materialistisch-feministischen
21 Lesart, die die Zerstörung von Krankenhäusern, Wassersystemen, Bäckereien und
22 Pflegeinfrastruktur in Gaza nicht als „Kollateralschaden“, sondern als Angriff
23 auf soziale Reproduktion versteht;

24

25 – mit Raewyn Connell in der Analyse hegemonialer Männlichkeit in Militarismus
26 und Besatzung sowie der Funktion von Frauen als „biologischen, kulturellen und
27 symbolischen Reproduzentinnen“ nationalistischer Projekte;

28

29 – mit Gilbert Achcar und Adam Hanieh in einer imperialismustheoretisch-
30 politökonomischen Lesart, die SWANA als regional integrierte Klassenstruktur
31 versteht, in der Khaleeji-Kapital, US-Imperialismus und autoritäre
32 Rentierstaatlichkeit zusammenwirken;

33

34 – mit David in der Analyse von Siedlungsbau, Landenteignung und Trennmauer als
35 „Akkumulation durch Enteignung“;
36 – mit Naomi Klein in der Kritik der Wiederaufbau-Pläne („Riviera“-Visionen) als
37 Disaster Capitalism;

38

39 – mit Judith Butler und Daniel Boyarin in der Anerkennung jüdischer
40 antizionistischer Traditionen, die zeigen, dass Antizionismus nicht *per se*
41 Antisemitismus ist;

42

43 – mit Hannah Arendt in der Erinnerung an die binationale Tradition jüdischen
44 Denkens, die die Folgen einer ethnonationalen Lösung präzise vorhergesagt hat.
45 Wir denken queer-, materialistisch- und antikolonial-feministisch und verstehen
46 Solidarität nicht als selektives Bekenntnis, sondern als universalistische
47 Position gegen jede Form herrschaftlicher Gewalt – von Gaza über Tehran und
48 Diyarbakır bis Sanaa und Suweida.

49 2. Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

50 • 2.1

51 • Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer
52 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats-
53 und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und
54 tiefgreifendes Leid bis heute prägt.

55 • 2.2

56 • Der Terroranschlag der radikal-islamistischen Hamas am 7. Oktober 2023 war
57 ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war
58 der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der
59 „Kampf“ der Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und
60 massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er
61 ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede
62 Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe
63 auf Zivilist*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die
64 Behandlung der Geiseln durch die Hamas.

65 • 2.3

66 • Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von
67 Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an
68 sechs Millionen europäischen Jüdinnen*Juden, prägt bis heute das
69 kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis
70 Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen
71 Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der
72 allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und
73 durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen.

74 • 2.4

75 • Der israelische Staat, der seit 1948 existiert, hat wie jeder Staat
76 Souveränität sowie ein Selbstverteidigung und Existenzrecht, das immer
77 unter Wahrung des Völkerrechts ausgeübt werden muss. Dabei leiten sich die
78 Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht direkt aus dem Völkerrecht ab.
79 Die Anerkennung eines Existenzrechts ist dabei politischer und nicht
80 juristischer Natur. Wir schließen uns der Mehrheitsposition der UN-
81 Generalversammlung dieden Staat Israel auf Basis der Grenzziehung vom 4.
82 Juni 1967 anerkennen an. Mit Stand April 2026 erkennen rund 158 der 193

83 UN-Mitgliedstaaten Palästina als Staat an, davon mehrere westeuropäische
84 Staaten erst seit 2024 (Spanien, Irland, Norwegen Mai 2024; Slowenien Juni
85 2024; Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta September 2025; UK
86 Bedingungsannahme September 2025). Deutschland verweigert die Anerkennung
87 weiterhin und folgt damit nicht der Mehrheitsposition der UN-
88 Generalversammlung. Wir bekräftigen, dass Kritik an staatlichem Handeln –
89 auch an der Politik der israelischen Regierung – niemals mit der Abwertung
90 jüdischen Lebens verbunden sein darf. Gleichzeitig erkennen wir an, dass
91 Antisemitismus weltweit zunimmt und gerade auch im Kontext des
92 Nahostkonflikts häufig verstärkt auftritt. Dem stellen wir uns entschieden
93 entgegen. Kritik an israelischer Regierungspolitik darf niemals in
94 antisemitische Narrative, Doppelstandards oder Dämonisierung umschlagen.
95 Unser Ziel ist eine Perspektive, die Sicherheit, Selbstbestimmung und
96 Würde für sowohl Israelis als auch Palästinenser*innen gleichermaßen
97 gewährleistet

98 • 2.5

99 • Das Selbstverteidigungsrecht ist an das humanitäre Völkerrecht gebunden
100 und darf nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen führen, die Zivilist*innen
101 unverhältnismäßig treffen. Außerdem muss anerkannt werden, dass die
102 Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der
103 gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000
104 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie
105 aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung müssen auch betrachtet
106 werden und dürfen nicht gegen anderes Leid aufgerechnet oder relativiert
107 werden. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der
108 Leiden beider Seiten

109 • 2.6

110 • Das Massaker der Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldig. Das
111 völkerrechtlich legitimierte Selbstverteidigungsrecht darf nicht als
112 Vorwand dienen, um kollektive Bestrafung, ethnische Vertreibung und
113 systematische Vernichtung zu legitimieren. Das anhaltende militärische
114 Vorgehen im besetzten Gazastreifen, die Vertreibung im Westjordanland und
115 die militärische Gewalt gegen Zivilist*innen durch rechtsextremistische
116 Siedler*innen sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht. Wir teilen die
117 Einschätzung zahlreicher Expert*innen, die diese systematische
118 Unterdrückung als Apartheid einstufen.

119 • 2.7

120 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung
121 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar
122 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus
123 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium
124 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im
125 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-
126 Konvention:

127 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung
128 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar
129 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus
130 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium
131 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im
132 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien desVölkermords gemäß der UN-
133 Konvention: systematische Tötung, massiveVertreibungen, gezielte
134 Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewussteErzeugung von Hunger und
135 Krankheit sowie die Verhinderung humanitärerHilfe.

137 Die Grüne Jugend Niedersachsen erkennt den Genozid an den
138 Palästinenser*innen nach Art II der UN-Völkermordkonvention durch die
139 folgende Einordnung an:

141 – die völkerrechtliche Feststellung der UN Independent International
142 Commission of Inquiry (A/HRC/60/CRP.3 vom 16.9.2025, Vorsitz Navi Pillay),
143 die feststellt, dass vier der fünf Genozidakte nach Art. II lit. a–d
144 Völkermordkonvention erfüllt sind und genozidale Absicht u. a. in Aussagen
145 von Präsident Herzog, Premierminister Netanyahu und Ex-
146 Verteidigungsminister Gallant nachweisbar ist;

148 – die einstweiligen Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs vom
149 26.1.2024, 28.3.2024 und 24.5.2024 im Verfahren Südafrika ./ Israel
150 (Application No. 192), die eine Plausibilität der Genozid-Vorwürfe
151 bejahen;

153 – die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese
154 (A/HRC/55/73 vom 25.3.2024 „Anatomy of a Genocide“; A/HRC/59/23 vom
155 30.6.2025 „From economy of occupation to economy of genocide“; A/80/492
156 vom 20.10.2025 „Gaza Genocide: a collective crime“);

159 – die ICC-Haftbefehle vom 21. November 2024 gegen Benjamin Netanyahu und
160 Yoav Gallant wegen Aushungerung, Mord, Verfolgung und unmenschlicher
161 Handlungen (Art. 7 und 8 Rom-Statut);

162 – die Genozid-Berichte von Amnesty International (5.12.2024, MDE
15/8668/2024), Human Rights Watch (19.12.2024, Wasserentzug als
Ausrottungsverbrechen und Genozidakte), B'Tselem (28.7.2025, Our Genocide
– erstmals durch eine israelische Menschenrechtsorganisation) und
Physicians for Human Rights – Israel (28.7.2025).

163 • 2.8

164 • Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser*innen
165 entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische
166 Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen
167 Volkes ein. Den sogenannten „Trump-Plan“ lehnen wir entschieden ab, da er
168 eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in
169 Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der
170 Palästinenser*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die
171 Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.

172 • 2.9

173 • Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler*innen stellt
174 einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden
175 entgegenstellen. Die eskalierende Siedler*innengewalt im besetzten
176 Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter
177 Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler*innen
178 systematisch von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv
179 unterstützt werden und dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es
180 sich um staatlich unterstützte Gewalt. Solchen eklatanten Verstößen gegen
181 internationales Recht treten wir mit aller Schärfe entgegen.

182 • 2.10

183 • Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in
184 israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die
185 nur für Palästinenser*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen
186 Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von
187 Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der
188 internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden.

189

- 2.11

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

- Am 2. März 2026 startete Israel eine illegale Bodeninvasion in den Libanon. Dabei weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört: Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische Armee Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige Besetzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee knapp 6% des Libanon völkerrechtswidrig besetzt. Trotz verkündeter Waffenruhe halten die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen Terrormiliz Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert die Region weiter.

203

- 2.12

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

- Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst. Gleichzeitig beobachten wir in Deutschland eine alarmierende Kriminalisierung palästinensolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden verboten, Menschen aus migrantischen und muslimischen Communitys werden unverhältnismäßig kontrolliert, mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen Gewalt, gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen und die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen bestehende Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.

215

216

217

218

219

220

221

222

223

2.13 Iran – Jin, Jiyan, Azadî. Wir erklären unsere uneingeschränkte Solidarität mit der iranischen Frauenrevolution unter dem aus der kurdischen Frauenbewegung stammenden Slogan „Jin, Jiyan, Azadî“ / „Frau, Leben, Freiheit“. Ausgelöst wurde sie durch den Tod der 22-jährigen kurdischen Iranerin Jina Mahsa Amini nach ihrer Festnahme durch die Sittenpolizei; die UN-Untersuchungsmission hat staatliche Verantwortung für ihren Tod festgestellt. Das Khamenei-Regime begegnet der Bewegung seither mit massiver Repression. Die Zahl der Hinrichtungen ist auf den höchsten Stand seit 1989 gestiegen, darunter Frauen sowie Angehörige ethnischer und sexueller Minderheiten.

224

225

226

Wir erinnern an die hingerichteten Aktivisten Mohsen Shekari, Majidreza Rahnavard, Mohammad Mehdi Karami, Seyyed Mohammad Hosseini, Mohammad Ghobadlou und Abbas „Mojahed“ Kourkouri. Wir fordern die sofortige und bedingungslose

227 Freilassung von Toomaj Salehi. Angesichts der anhaltenden Gewalt, der Massaker
228 an Protestierenden und der zunehmenden Instabilität im Land verstärkt sich der
229 autoritäre Charakter des Regimes weiter. Zugleich bleiben queere, ethnische und
230 politische Minderheiten, insbesondere Kurdinnen und Belutsch*innen, in
231 besonderem Maße von Verfolgung betroffen.

232 Wir fordern ein humanitäres Aufnahmeprogramm für verfolgte Aktivist*innen,
233 Frauen, Queers und Angehörige unterdrückter Minderheiten, gezielte Sanktionen
234 gegen verantwortliche Richter, Vernehmer und Vollstreckende, ein neues
235 Atomabkommen nur unter der Voraussetzung eines verbindlichen
236 Hinrichtungsmoratoriums sowie konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen in
237 den Iran.

- 238 • **Wir fordern:** – die Listung der **IRGC und der Quds-Force als**
239 **Terrororganisationen auf der EU-Terrorliste;** – ein **humanitäres**
240 **Aufnahmeprogramm** für iranische Aktivist*innen, *Frauen, Queers und*
241 *Angehörige verfolgter Minderheiten (Kurdinnen, Belutsch*innen, Bahá'í);* –
242 Sanktionen gegen iranische Richter, Vernehmer und Hinrichtungs-
243 Verantwortliche analog zum US Magnitsky-Regime; – ein **konditioniertes**
244 **Verhandlungsregime:** kein neues Atomabkommen ohne ein verbindliches
245 Hinrichtungs-Moratorium; – konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen
246 in den Iran. Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht
247 definitorisch.

- 248 • Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne.
249 Wir folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass
250 Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler
251 Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus*,
252 Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener
253 autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, *Globaler*
254 *Antisemitismus*, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch
255 in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda
256 Reinharz, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, De Gruyter
257 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr,
258 Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in
259 postkolonialen Verkürzungen.

- 260 • **Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016).** Die durch Bundesregierungs-Beschluss
261 vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs.
262 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte
263 IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich
264 verbindliche Grundlage ab – und zwar aus den von der
265 Antisemitismusforschung selbst vorgebrachten Gründen:

266 **1. Begriffliche Vagheit und Tautologie:**

- 267 ◦ Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und
268 Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und
269 juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, *Gutachten zur*
270 *„Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA*, RLS-Paper 2/2019, S. 6
271 ff.; Hugh Tomlinson QC, *Opinion*, House of Lords 2017).

272 **2. Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:**

- 273 ◦ Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel;
274 in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung
275 legitimer Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen
276 Willen ihres Hauptautors. **Kenneth Stern**, der Hauptverfasser der
277 ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich
278 kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code,
279 but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“
280 (*The Guardian*, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary
281 Committee Testimony vom 17.9.2024).

282 **3. Grundrechtskollision:**

- 283 ◦ Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der *London Review of*
284 *Books* (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle
285 „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“
286 und sei „not prescribed by law“ – und damit verfassungsrechtlich
287 kein zulässiger Filter für Kunst-, Wissenschafts- oder
288 Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in
289 Deutschland aktuell durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)**
290 und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger
291 (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627
292 fortgeführt.

293 **4. Praktische Wirkung:**

- 294 ◦ Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024,
295 Förderausschlüsse jüdischer Antizionist*innen wie Nancy Fraser,
296 Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt,
297 der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit
298 auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, *Verfassungsblog*
299 7.11.2024).

- 300 • **Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der**

301 **Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.**
302 Definitions-kämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung.
303 Wir orientieren uns stattdessen an der *kontextuellen, theoretisch*
304 *fundierten* Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung
305 an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an
306 zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche
307 Begriffsarbeit zu fördern (Holz, *Definitionen von Antisemitismus*, bpb.de
308 2024).

- 309 • **Konkret fordern wir**, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer
310 Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen
311 Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen
312 Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche
313 Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, *Postkolonialer*
314 *Antisemitismus?*, VSA 2021/22; Benz, *Streitfall Antisemitismus*, Metropol
315 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

316 2.14 Kurdistan / Rojava – Frauenrevolution und demokratischer Konföderalismus

317 Wir erklären unsere Solidarität mit der kurdischen Bevölkerung im SWANA-Raum
318 sowie mit dem Projekt der Autonomen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens
319 (AANES/DAANES). Das dort seit 2012/2014 erprobte Modell des Demokratischen
320 Konföderalismus verbindet basisdemokratische Räte, ökologische Selbstverwaltung
321 und Frauenbefreiung als zentrale Grundpfeiler. Es versteht sich als praktischer
322 Ansatz jenseits des Nationalstaats.

323 Die kurdischen Gebiete sind seit Jahren massiver militärischer Gewalt
324 ausgesetzt. Besonders betroffen ist Rojava, wo Angriffe auf zivile Infrastruktur
325 die Bevölkerung schwer treffen, und grundlegende Versorgungsstrukturen
326 gefährden. Zugleich werden kurdische Aktivist*innen in Deutschland weiterhin
327 kriminalisiert, obwohl die PKK 2025 ihre Selbstauflösung erklärt hat.

328 Wir fordern die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland und die
329 Streichung der PKK von der EU-Terrorliste als überfällige Reaktion auf die
330 Selbstauflösung 2025. Außerdem fordern wir ein Ende deutscher Rüstungsexporte
331 und Patriot-Stationierungen in der Türkei, den Stopp von Abschiebungen
332 kurdischer Aktivist*innen in die Türkei oder den Iran sowie internationalen
333 Druck zum Schutz kurdischer Selbstverwaltungsrechte in Syrien. Die Angriffe auf
334 zivile Infrastruktur müssen als völkerrechtswidrig anerkannt werden.

- 335 • **Gemeinsame Krisendynamik im SWANA-Raum**

337 Die Konflikte im Jemen, in Syrien und in der Türkei sind als Ausdruck
338 einer gemeinsamen regionalen Krisendynamik im SWANA-Raum zu verstehen. Sie
339 sind verbunden durch autoritäre Herrschaft, militärische Gewalt,
340 Besatzung, ausländische Interventionen und die systematische Verfolgung
341 von Oppositionellen und Minderheiten. Diese Konflikte wirken nicht
342 nebeneinander, sondern aufeinander ein: Sie verschieben Machtverhältnisse
343 in der Region, verschärfen Repression und Krieg und verschließen
344 politische Handlungsspielräume für emanzipatorische Kräfte. Besonders
345 betroffen sind Oppositionelle, Kurdinnen, religiöse und ethnische
346 Minderheiten sowie FLINTA*s, die in allen drei Kontexten ähnlichen
347 Unterdrückungs- und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind.
348 Diese Krisendynamik ist nicht von ihrer ökonomischen Grundlage zu trennen.
349 Krieg, Besatzung und autoritäre Herrschaft sind in der Region eng mit
350 kapitalistischer Verwertungslogik verflochten: durch Rüstungsexporte aus
351 dem globalen Norden, die Konflikte materiell befeuern und Konzernen
352 Milliardengewinne sichern; durch fossile Energie- und Rohstoffinteressen,
353 die geopolitische Allianzen mit autokratischen Regimen begründen; durch
354 eine Wiederaufbau-Ökonomie, die Zerstörung in Profit verwandelt und
355 Menschen in den Trümmern als Arbeitskraft und Konsumentinnen neu verfügbar
356 macht; und durch eine regionale Klassenstruktur, in der Kapital aus den
357 Golfstaaten autoritäre Stabilisierung und neoliberale Restrukturierung
358 gleichermaßen finanziert. Wer Krieg und Repression in der Region bekämpfen
359 will, muss auch ihre ökonomischen Profiteurinnen benennen – in der Region
360 wie hier.
361 Zugleich verdeutlichen die Entwicklungen, dass regionale Machtkonflikte
362 weit über die nationalen Grenzen der einzelnen Staaten hinauswirken und
363 humanitäre wie sicherheitspolitische Folgen für die gesamte Region
364 entfalten.
365
366 Als Grüne Jugend stellen wir uns klar an die Seite aller Menschen im
367 SWANA-Raum, die unter diesen miteinander verflochtenen Herrschafts- und
368 Gewaltstrukturen leiden. Unsere politische Praxis zeichnet sich durch
369 Solidarität mit den Leidtragenden in der Region aus. Diesem Anspruch
370 wollen wir mit künftigen Beschlüssen und in unserer Bildungsarbeit gerecht
371 werden.

- 372
- Für uns geht Zionismuskritik nicht direkt mit Antisemitismus einher.

373 Zionismus muss differenziert betrachtet werden, da dieser einerseits eine
374 Nationalbewegung war und ist und andererseits einen nationalistischen Teil
375 hat. Eine Nationalbewegung setzt sich für Selbstbestimmung und
376 Souveränität ein, während Nationalismus die Merkmale der eigenen
377 ethnischen Gemeinschaft überhöht und als wertvoller gegenüber anderen
378 Gemeinschaften betrachtet. Wir kritisieren alle Formen von Nationalismus
379 aufs Schärfste und damit auch den Zionismus, welcher über die
380 Nationalbewegung und die damit einhergehende Souveränität Israels
381 hinausgeht. Häufig analysiert Zionismuskritik lediglich postkoloniale
382 Machtverhältnisse, Besatzungspolitik und Unterdrückung, während
383 Antisemitismus sich gegen Jüdinnen*Juden, Menschen, Religion oder Kultur
384 richten. Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung
385 konsequent zu bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu
386 schützen. Dem legen wir die Antisemitismusdefinition der Jerusalem
387 Convention zugrunde.

388 **3.**

389 Wir stehen auf der Seite der Leidtragenden in Westasien. Solidarität darf
390 niemals Ausdruck oder Deckmantel für Hass, Gewalt, Antisemitismus, Rassismus
391 und/oder jede andere Form der Diskriminierung sein. Wir stehen für eine
392 solidarische Politik, die marginalisierte Stimmen stärkt und globale
393 Gerechtigkeit sucht, ohne Hierarchien des Leids.

394 Dieser Beschluss markiert den Beginn eines umfassenden Aufarbeitungsprozesses
395 innerhalb der GRÜNEN JUGEND sowie der grünen Partei.

396 **4.**

397 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand und die Teams der GRÜNEN
398 JUGEND NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen im Land
399 Niedersachsen, den Kommunen, in der grünen Partei, der Landtagsfraktion der
400 Grünen, in der Öffentlichkeit sowie im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND für
401 folgende Forderungen einzusetzen:

402 • 4.1

403 • Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den
404 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das
405 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

406 • 4.2

- 407 • Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser*innen durch die
408 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler
409 Rechtsinstitutionen wie des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

- 410 • 4.3

- 411 • Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

- 412 • 4.4

- 413 • Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange
414 diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung
415 der Besatzung genutzt werden.

- 416 • 4.5

- 417 • Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im
418 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen
419 gegen gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.

- 420 • 4.6

- 421 • Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in
422 Syrien und im Libanon

- 423 • 4.7

- 424 • Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der
425 Palästinenser*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren
426 Einbindung über ihre Zukunft entscheiden.

- 427 • 4.8

- 428 • Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der
429 Kriminalisierung palästinasolidarischer Proteste in Deutschland, um den
430 zivilgesellschaftlichen Handlungsraum wieder zu öffnen.

- 431 • 4.9

- 432 • Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen

433 Gefangenen und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und
434 Misshandlungen in israelischen Haftanstalten.

435 • 4.10

436 • Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die
437 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische
438 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Auf
439 Basis der Jerusalem Declaration muss konsequent über Antisemitismus
440 aufgeklärt und jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der
441 Raum für legitime, nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Besatzung
442 und postkolonialen Machtverhältnissen gewahrt bleibt.

443 • 4.11

444 • Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die
445 israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der
446 Menschenrechte verstößt.

Begründung

2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besatzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [›Völkerrechtlich gibt es den Begriff ›Existenzrecht eines Staates‹ nicht‹ - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären

Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforscher und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) [“All My Dreams Have Been Erased”: Israel’s Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

- (26) ([West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#))
- (27) ([Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#))
- (28) [‘Iron Wall’: How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)
- (29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel’s campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)
- (30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)
- (31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation “Iron Wall”](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

- (32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)
- (33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)
- (34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)
- (35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)
https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf
- (36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet

wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch

gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalem Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser*innen einzutreten als auch die Sicherheit und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>